

Regierungsverordnung

über

Einrichtung und Beaufsichtigung der Gemeinde-Armenhäuser.

Der Regierungsrath des Kantons Morgau

verordnet:

I. Einrichtung der Armenhäuser.

§ 1.

Für die Einrichtung von Armenhäusern in Gemeinden, wo solche zur Zeit nicht bestehen, ist die Bewilligung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 2.

Wo Armenhäuser bestehen, sollen dieselben in einem der Gesundheit der Insassen zuträglichen und baulich guten Zustand unterhalten werden.

§ 3.

Die Zahl der in solche Anstalten aufzunehmenden Armen soll mit den verfügbaren Räumlichkeiten in einem richtigen Verhältniß stehen. In Fällen, wo das richtige Verhältniß nicht vorhanden ist, wird die kantonale Armenbehörde das Angemessene verfügen.

§ 4.

Für jedes Armenhaus mit gemeinschaftlicher Haushaltung soll ein Armenhausreglement mit Hausordnung aufgestellt und hiefür die Genehmigung der zuständigen Regierungsdirektion eingeholt werden.

§ 5.

Schulpflichtige Kinder dürfen nicht in Armenhäusern mit gemeinschaftlicher Haushaltung untergebracht werden.

§ 6.

In Armenwohnungen ohne gemeinschaftlichen Haushalt dürfen Familien nur dann aufgenommen werden, wenn jeder Familie gesonderte Wohn- und Schlafräume und Kocheinrichtungen angewiesen werden können.

§ 7.

Schulpflichtige Kinder dürfen in Armenanstalten ohne gemeinsame Haushaltung nur in dem Falle geduldet werden, wenn sie bei der Familie ihrer Eltern bleiben können und diese letztern für die Kinder-Erziehung die nöthige Gewähr bieten.

II. Beaufsichtigung der Armenhäuser.

§ 8.

Die Armenhäuser sind der Leitung und regelmäßigen Beaufsichtigung der Gemeindsarmenbehörden unterstellt.

Den Letztern wird zur Pflicht gemacht, den Bettel von Angehörigen solcher Anstalten zu verhindern.

Die Anwendung ungesetzlicher Straf- oder Haftmittel ist verboten.

§ 9.

Die alljährlichen Inspektionen der Armenhäuser sollen nach bestehender Instruktion durch die Amtsrevisoren in Begleit eines Mitgliedes der Gemeindsarmenbehörde vorgenommen werden.

§ 10.

Sofort nach der Inspektion haben die Amtsrevisoren die zur Abbestellung vorhandener Uebelstände in baulicher, ökonomischer oder personeller Hinsicht erforderlichen Weisungen den Gemeindsarmenbehörden schriftlich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zuzustellen und den Vollzug zu überwachen.

§ 11.

Die Amtsrevisoren haben alljährlich auf 1. September der zuständigen Regierungsdirektion über den Zustand in den Armenhäusern des Bezirkes und über die an die Gemeinden erlassenen Weisungen Bericht zu erstatten.

§ 12.

Vorstehende Verordnung, welche durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen und außerdem zu Händen der Armenbehörden besonders zu drucken ist, tritt sofort in Kraft.

Aarau, den 30. Januar 1884.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Landammann, Präsident:

Mingier.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Zschokke.

No. 70.

Dekret

betreffend

Tilgung der Nationalbahn-Garantieschuld.

Vom 8. Februar 1884.

Der Große Rath des Kantons Aargau,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1883, durch welchen der Bundesrath zum Zwecke der Tilgung der von der politischen Gemeinde Winterthur und den Einwohnergemeinden Baden, Lenzburg und Zofingen garantirten Nationalbahn-Obligationen zu einem Darlehen von Fr. 2,400,000 an die Kantone Zürich und Aargau zu Händen der vier Garantiegemeinden ermächtigt worden ist, unter der Bedingung, daß die beiden Kantone Zürich und Aargau und die vier genannten Gemeinden den im Bundesbeschluss denselben auferlegten Verpflichtungen nachkommen,

beschließt:

§ 1.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, Namens des Staates — ohne Anerkennung einer Rechtspflicht — an die Tilgung der Nationalbahn-garantieschuld einen jährlichen Beitrag von Fr. 25,000 gemäß § 2 hienach zu leisten, unter der Bedingung, daß die Tilgung auf Grundlage des Bundesbeschlusses zu Stande kommt.

Aarg. Gef.-Sammlung, neue Folge, Bd. I.